

RS Vwgh 1992/4/23 91/15/0146

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §22;

FinStrG §82 Abs3 litd;

Rechtssatz

§ 22 FinStrG regelt lediglich, wie Strafen für Finanzvergehen zu verhängen sind, wenn vom Gericht gleichzeitig über Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art erkannt wird; diese Bestimmung ist daher in einem Fall, in dem Finanzvergehen von der Finanzstrafbehörde verfolgt werden, nicht von Relevanz .

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150146.X03

Im RIS seit

23.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at